

90. Vertreterversammlung in Berlin legt Grundlagen für den elektronischen Handelsregisterverkehr

Die Elektronisierung des Handelsregisters macht den Notar nicht überflüssig. Im Gegenteil: Seinen Beitrag zur Entlastung der Handelsregister durch die Vermeidung nicht sachdienlicher Anträge wissen gerade die mit der Handelsregisterführung betrauten Länder zu schätzen. Deswegen soll § 12 HGB endgültig unberührt bleiben. Allerdings müssen sich die Notare den technischen Herausforderungen stellen. Die 90. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer am 15.04.2005 in Berlin traf hierzu die notwendigen Weichenstellungen. Daneben hatte sie sich mit zahlreichen weiteren Fragen aus der Tätigkeit der Bundesnotarkammer zu befassen. BNotK-Intern fasst die wichtigsten Ergebnisse zusammen.

Elektronischer Rechtsverkehr

Die Vertreterversammlung traf wichtige Entscheidungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs. Das Justizkommunikationsgesetz (JKomG) und das als Entwurf vorliegende „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“ werden im Kernbereich der Notarpraxis den Einsatz von Internet- und Signaturtechnik erfordern (vgl. ausführlich Kasten S. 2).

Zentrales Vorsorgeregister

Der Vertreterversammlung konnte der erfolgreiche Start des erweiterten Vorsorgeregisters berichtet werden. Am 1.03.2005 waren mit der Vorsorgeregisterverordnung und der Vorsorgeregistergebührensatzung die noch ausstehenden Ausführungsbestimmungen in Kraft getreten (vgl. BNotK-Intern 2/2005, S. 1). Zum 1. 03. 2005 sei eine gemeinsame Presseerklärung vom Bundesministerium der Justiz und der Bundesnotarkammer herausgegeben worden. Diese sei sehr positiv von den Medien aufgenommen worden und habe zu einer umfassenden Berichterstattung über das Zentrale Vorsorgeregister geführt. Erfreulich sei auch der unverändert hohe Eingang von Meldungen zum Register (ca. 400 pro Tag), wobei der überwiegende Teil der Meldungen von den Notaren stamme.

Berufsrecht

Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“

Die Vertreterversammlung wurde über den aktuellen Stand der Arbeiten in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“ unterrichtet. Diese würde derzeit einen Zwischenbericht fertigen, zu welchem

die gerichtliche und die notarielle Praxis befragt werden soll. Nach der Praxisbefragung sei geplant, möglichst kurzfristig – noch zur Herbstkonferenz der Justizminister – den Abschlussbericht vorzulegen.

Zugang zum Anwaltsnotariat

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.04.2004 gab den Anlass, die Arbeiten an einer grundsätzlichen Zugangsreform nochmals zu intensivieren. Die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer hatte sich auf einer außerordentlichen Sitzung im Januar 2005 auf die wesentlichen Elemente einer Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat geeinigt. Kern der Neugestaltung soll eine notarspezifische Eignungsprüfung sein, die neben der Note des zweiten Staatsexamens gleichgewichtig berücksichtigt werden soll. Die Vertreterversammlung hat konkrete Formulierungsvorschläge beschlossen, die der zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgelegt werden sollen.

Änderung der BNotO

Die Bundesnotarkammer hat zum Gesetzesentwurf zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft Stellung genommen. Die Stellungnahme war durch die dort vorgesehenen, maßgeblichen Neuerungen im Berufsrecht der Rechtsanwälte veranlasst, wo insbesondere die Lokalisation weitgehend entfällt. Diese haben Anpassungen der Bundesnotarordnung in weit größerem Umfang erforderlich gemacht, als es der ursprüngliche Entwurf des Gesetzes vorsah. Die Vertreterversammlung hat sich insbesondere für notwendige Ergänzungen zur Erhaltung des bisherigen Rechtszustandes in §§ 3, 10, 47 BNotO ausgesprochen.

Initiative Finanzplatz Deutschland (IFD)

Die Initiative soll den „Finanzstandort

Unsere Themen:

90. Vertreterversammlung in Berlin	1
Elektronischer Rechtsverkehr	1
Zentrales Vorsorgeregister	1
Berufsrecht	1
Kostenrecht	2
Nationale Rechtsentwicklung	3
Europäische Rechtsentwicklung	3
JKomG und EHUG	2
BNotK-Signaturkarte	3
Aktuelles aus Brüssel	3
Zivilrechtsangleichung	3
Verbraucherschutzrecht	4
Europäischer Rechtsraum	5
Berufsrecht	6
Erb- und Familienrecht	7
Gesellschaftsrecht	7
Sonstiges	8

Deutschland“ durch Reformvorhaben stärken. Die IFD wurde im Mai 2003 von Vorstandsvorsitzenden bzw. Sprechern deutscher Kreditinstitute unter Beteiligung des Bundesfinanzministeriums gestartet. Das „Teilprojekt Kreditsicherheiten“ befasst sich mit einer Optimierung der Kreditbesicherung, namentlich im Bereich der Grundpfandrechte. Ziel ist die Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei den Gläubigerbanken, vor allem durch die Einführung standardisierter elektronischer Verfahren („elektronische Grundschuld“). Die Überlegungen beziehen auch Änderungen des geltenden Rechts ein.

Die Vertreterversammlung erörterte den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf für das Notariat. So müsse man sich Gedanken darüber machen, ob dem Bestreben der Kreditwirtschaft nach einer möglichst starken „Entpersonalisierung“ des Kontakts mit dem Notar durch neue Formen von Beurkundungsverfahren nachgekommen werden kann, ohne die bisherigen Standards zu gefährden.

Eintrag in fremdem örtlichen Telefonbuch

Die Vertreterversammlung stimmte einer Stellungnahme in einer Verfassungsbeschwerde zu, in welcher sich ein Rechtsanwalt und Notar gegen die Untersagung gewandt hat, auf sein Notaramt nebst Anschrift und Telefonnummer in einem nicht seinem Amtsbereich bzw. Amtsbezirk betreffenden „örtlichen Telefonbuch“ hinzuweisen. Die Stellungnahme hob hervor, dass das Bundesverfassungsgericht in der sog. „Logo-Entscheidung“ aus dem Jahr 1997 die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Leitlinien zur Werbung der

Notare aufgestellt habe. Vor diesem Hintergrund begegne weder § 29 Abs. 1 BNotO noch seine Auslegung und Anwendung verfassungsrechtlichen Bedenken. Es liege insbesondere nicht lediglich werbewirksames Verhalten, sondern gezielte Werbung vor. Im Hinblick auf die darin zum Ausdruck kommende Negierung der Ortsbezogenheit des Notarates sei die Werbung des Beschwerdeführers als berufswidrig anzusehen.

Bewerberauswahl nach § 6 Abs. 3 BNotO

Die Vertreterversammlung befasste sich mit Stellungnahmen zu Verfassungsbeschwerden, in denen sich Beschwerdeführer gegen Besetzungsentscheidungen im Bereich des hauptberuflichen Notariats gewandt haben. In den Stellungnahmen wurde ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer nicht auf eine dem so genannten Vorrücksystem entspringende Verwaltungspraxis berufen können, wonach Besetzungsentscheidungen stets zugunsten des dienstälteren Notars ausfallen müssten. Eine

solche Verwaltungspraxis spiele ausschließlich bei der der eigentlichen Auswahlentscheidung „vorgelagerten“ Entscheidung eine Rolle, ob die frei gewordene Notarstelle durch die (Neu-) Bestellung eines Notars oder durch die Verlegung des Amtssitzes eines bereits bestellten Notars besetzt werden solle.

Berücksichtigung der Mindestverweildauer

Die Vertreterversammlung stimmte einer Stellungnahme zu einer Verfassungsbeschwerde zu, welche maßgeblich die Frage betraf, ob die Bewerbung eines Notars um eine Notarstelle in einem anderen Bundesland von dessen Landesjustizverwaltung mit der Begründung zurückgewiesen werden kann, das „abgebende Bundesland“ habe Belange der geordneten Rechtspflege ins Feld geführt. In der Stellungnahme wurde dargestellt, dass die Belange des abgebenden Landes zumindest dann berücksichtigungsfähig seien, wenn

diese vom betreffenden Land auch geltend gemacht werden. Dass eine Berücksichtigung grundsätzlich möglich sei, habe das Bundesverfassungsgericht bereits 2002 (DNotZ 2002, 891, 893) festgestellt. Allerdings könne nach dem Zweck der Mindestverweildauer nur entscheidend sein, ob die konkret betroffene Stelle desjenigen, der sich um eine Notarstelle in einem anderen Bundesland bewirbt, eingezogen werden müsste, da nur so die Belange einer geordneten Rechtspflege, insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen (§ 4 Abs. 2 BNotO) gewährleistet werden könne.

Kostenrecht

Die Vertreterversammlung diskutierte die weitere Vorgehensweise bei der anstehenden Novelle des Kostenrechts. Zur Erarbeitung eines Entwurfes einer Neufassung der Kostenordnung soll nach den Planungen des Bun-

Justizkommunikationsgesetz und Elektronische Handelsregisteranmeldung

Aktuelle rechtliche Entwicklungen rücken den elektronischen Rechtsverkehr im Notariat in greifbare Nähe. Zum ersten Mal sollen im Kernbereich der Notarpraxis Internet- und Signaturtechnik zum Einsatz kommen.

Justizkommunikationsgesetz (JKomG)

Das JKomG erlaubt dem Notar mit der Einführung von § 39a BeurkG, einfache Vermerkkunden in elektronischer Form zu errichten. Dies erlaubt insbesondere die Anfertigung von elektronischen beglaubigten Abschriften von Papiervorlagen. Des Weiteren können im gleichfalls neu eingeführten § 42 Abs. 4 BeurkG beglaubigte Ausdrücke von qualifiziert signierten Dokumenten angefertigt werden. Ein korrespondierender Urkundsgewährungsanspruch wird nach einer Übergangsfrist ab dem 1.04.2006 bestehen (§ 15 Abs. 3 BNotO n.F.).

Elektronische Handelsregisteranmeldung

Basierend auf der Änderung der EU-Publizitätsrichtlinie („SLIM-IV“) werden spätestens zum 1.01.2007 (in einigen Bundesländern aber wohl schon früher) weitere Schritte zur Elektronisierung der Handelsregister unternommen. Insbesondere können ab diesem Zeitpunkt Handelsregisteranmeldungen, Anlagen und weitere registerrelevante Unterlagen elektronisch eingereicht werden.

Die Einreichung von Papierunterlagen soll allenfalls noch für einen kurzen Übergangszeitraum über den 1.01.2007 hinaus möglich sein. Die notwendigen Rechtsgrundlagen („Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister

(EHUG)“) befinden sich im Vorstadium des Gesetzgebungsverfahrens (Referententwurf).

Der Notar kann – und muss – damit in nicht allzu ferner Zukunft für die Handelsregisteranmeldung auf elektronische Kommunikationsformen zurückgreifen. Die zu beachtenden technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen werden derzeit zwischen der Bundesnotarkammer und der Justiz abgestimmt. Es ist bereits absehbar, dass die bisher als Papier übermittelten Anlagen (z.B. Gründungsurkunden, Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterlisten) als elektronische beglaubigte Abschrift gem. § 39a BeurkG (vgl. oben) übersendet werden sollen. Begleitend soll der Notar eine beschreibende Begleitdatei im XML-Format (XJustiz, Facherweiterung Register) übermitteln, in der die eintragungsrelevanten Daten in strukturierter Form enthalten sind. Für die Übermittlung sollen die von der jeweiligen Justizverwaltung bereitgestellten Einrichtungen (sog. „Elektronische Gerichtspostfächer“, Beispiele auf Bundesebene und aus Rheinland-Pfalz) Verwendung finden, die signierte und vertrauliche Kommunikation gewährleisten und dem Einreichenden unmittelbar eine beweisfähige Eingangsquittung übermitteln.

Auswirkungen auf die Notarpraxis

Zur Nutzung der neuen Möglichkeiten muss der Notar in seinem Büro geeignete technische Einrichtungen vorhalten. Lösungen, welche die speziellen Bedürfnisse der Notare berücksichtigen, sind derzeit auf dem Markt nicht verfügbar. Mit dem Einsatz von herkömmlicher Signatursoftware (wie z.B. der im Notar-netz eingesetzten Lösung „Signtrust Suite“) können grundsätzlich elektronische Dokumente erzeugt werden, die konform zum Wortlaut des § 39a BeurkG sind. Allerdings ist die Handhabung eher umständlich und dürfte den weni-

ger experimentierfreudigen Anwender leicht überfordern.

Aus diesem Grund entwickelt die Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit der Notar-net GmbH zwei maßgeschneiderte Programmlösungen für die beschriebenen Einsatzbereiche. Unter dem Titel „SigNotar“ entsteht eine speziell auf die aus den Regelungen des JKomG resultierenden Anforderungen der Notare zugeschnittene Signatursoftware, die auch dem weniger im Umgang mit Computertechnik Vertrauten den Umgang mit der komplexen Technik ermöglicht. „StrADA“ (Strukturierter Austausch von Daten) ist eine weitere Entwicklung, die – orientiert an den Anforderungen der Registergerichte – den Notar bei der technischen Umsetzung der elektronischen Handelsregisteranmeldung unterstützen soll. Das Programm ist so konzipiert, dass es in möglichst flexibler Weise sowohl mit den vorhandenen Notarprogrammen als auch mit den von der Justiz bereitgestellten Übermittlungseinrichtungen eingesetzt werden kann und im Büro einen geordneten und bruchfreien Arbeitsablauf ermöglicht.

Nähere Informationen sind voraussichtlich zur Jahresmitte verfügbar. Die Fertigstellung der Programme ist für die zweite Jahreshälfte geplant. Zusätzlich zu den Programmen werden noch ein Kartenlesegerät für Signaturkarten und ein Scanner benötigt. Ebenfalls benötigt wird in jedem Fall eine Signaturkarte, die den Benutzer als Notar ausweist (Signaturkarte mit Notarattribut). Die von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer angebotenen Karten können für die neuen Verfahren ohne weiteres eingesetzt werden (weitere Informationen auf den Internetseiten der BNotK – www.bnotk.de – oder der Notar-net GmbH – www.notar-net.de –; s. auch Kasten S. 3).

desministeriums der Justiz eine Kommission eingesetzt werden. An dieser Kommission werden Vertreter der Landesjustizverwaltungen sowie ausgewählte Richter, aber auch Vertreter der Bundesnotarkammer, des Deutschen Notarvereins und des Deutschen Anwaltsvereins teilnehmen.

Nationale Rechtsentwicklung

Referentenentwurf zur Änderung des WEG

Die Vertreterversammlung befasste sich mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes. Damit will das Bundesministerium der Justiz den aufgrund seiner Umfrage aus 2003 ermittelten Änderungsbedarf für das Wohnungseigentumsrecht umsetzen. Kern der Vorschläge ist dabei die Einführung einer so genannten Beschlussammlung beim Verwalter. Sie soll für vereinbarungs- oder gesetzesändernde Beschlüsse die Publikationsfunktion des Grundbuches einnehmen. Die Bundesnotarkammer spricht sich in ihrer Stellungnahme gegen die mit dem Beschlussbuch beabsichtigte (negativ-dingliche) Wirkung aus und schlägt statt dessen die Eintragung derartiger Beschlüsse in das Grundbuch vor. Flankieren möchte sie ihre Änderungsanregungen durch die Einführung eines Zentralgrundbuches sowie einer Bescheinigung über die neue, geänderte Gemeinschaftsordnung.

Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts

Der Vertreterversammlung konnte berichtet werden, dass der Bundesrat sich die Kritik der Bundesnotarkammer an dem Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts weitgehend zu Eigen gemacht hat. Die Bundesnotarkammer hatte in ihrer Stellungnahme gefordert, dass die notarielle Hinterlegung weiterhin im Gesetzeswortlaut aufgeführt sein müsse, um deren Unzulässigkeit aufgrund der Satzungsstrenge (§ 23 Abs. 5 AktG) auszuschließen.

Entwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes

Die Vertreterversammlung diskutierte auf der Grundlage der bereits zum Diskussionsentwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes abgegebenen Stellungnahme die Auswirkungen der dort vorgesehenen Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung, insbesondere der Aufgabe des Verbotes der Sternsozietät, auf das notarielle Berufs- und Verfahrensrecht. Es bestand Einvernehmen, dass angesichts der bestehenden Umgehungsgefahr das Mitwirkungsverbot des § 3 BeurkG auf Sternsozietäten ausgeweitet werden müsse.

Juristenausbildung

Der „Bologna-Prozess“ beruht auf Überlegungen auf europäischer Ebene zur Einführung einheitlicher Studienstrukturen in der Europäischen Union. Leitbild ist das anglo-amerikanische Bachelor-/Master-Studium. Die für die Juristenausbildung zuständige

BNotK-Signaturkarte kann jetzt einfacher beantragt werden

Mit dem Inkrafttreten des Justizkommunikationsgesetzes (JKomG) und dem als Entwurf vorliegenden „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“ wird der Einsatz von Signaturtechnik in den Notarbüros zu einer praktischen Notwendigkeit.

Die Bundesnotarkammer bietet schon seit mehreren Jahren Signaturkarten über eine eigene Zertifizierungsstelle an. Die ausgegebenen Karten werden ohne Einschränkungen für die neuen notariellen Verfahren geeignet sein und können auch aktuell schon eingesetzt werden, z.B. beim elektronischen Mahnantrag (Profimahn) oder zum Zugang zu DNotl-Online-Plus. Für den Anwaltsnotar von besonderem Interesse: Die BNotK-Signaturkarte kann auch für sämtliche Bereiche des anwaltlichen elektronischen Rechtsverkehrs eingesetzt werden!

Aufgrund der Sicherheitsvorgaben des Signaturgesetzes ist das Verfahren, mit dem eine Signaturkarte beantragt wird, verhältnismäßig kompliziert und erfordert eine Reihe von Schritten. Bislang konnte der Antrag nur in Papierform bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden.

Seit April 2005 stellt die Bundesnotarkammer ein neues Online-Antragsverfahren bereit, das den Anwender mit erweiterten Erklärungstexten durch die verschiedenen Optionen führt. Abschließend werden die eingegebenen Daten elektronisch an die Zertifizierungsstelle übermittelt und der Anwender erhält ein zum Ausdruck vorbereitetes elektronisches Dokument.

In diesem ist zunächst der begleitende Papierantrag enthalten, unter dem die Unterschrift des Antragstellers notariell zu beglaubigen ist. Soll außerdem die Berufsbezeichnung „Notar“ in das Signaturzertifikat aufgenommen werden – was mit Blick auf § 39a BeurkG unabdingbar ist –, ist auch das hierzu benötigte Anschreiben an die zuständige Kammer bereits versandfertig vorbereitet als Teil des Ausdrucks. Abweichend vom vorausgehenden Papierverfahren werden die Kammerbestätigungen unmittelbar an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet.

Insgesamt sollte das neue Verfahren zu einer spürbaren Beschleunigung und Vereinfachung der Signaturkartenbestellung führen. Nähere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Bundesnotarkammer (www.bnotk.de – Rubrik „Die Bundesnotarkammer“ – „Zertifizierungsstelle“).

Kommission der Justizministerkonferenz hat eine Anhörung zu der möglichen Einführung solcher Studiengänge in der Juristenausbildung abgehalten und der Bundesnotarkammer vorab einen Fragebogen zur Beantwortung zukommen lassen. In ihrer Stellungnahme spricht sich die Bundesnotarkammer gemäß Beschluss der außerordentlichen Vertreterversammlung vom 10.01.2005 deutlich gegen die Ersetzung der herkömmlichen Juristenausbildung durch ein Bachelor-/Master-Studium aus.

Europäische Rechtsentwicklung

Die Vertreterversammlung erörterte ferner Fragen des europäischen Rechts. Hierzu wird auf die nachstehende Übersicht zur europäischen Rechtsentwicklung verwiesen.

Aktuelles aus Brüssel

Überblick über die Europäische Rechtsentwicklung

Regelmäßig berichtet das Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer über die Aktivitäten des Europäischen Gesetzgebers. Die nachstehenden Ausführungen sollen einen Überblick über die europäische Rechtsentwicklung, soweit sie das Notariat betrifft, geben.

I. Zivilrechtsangleichung

Die Arbeiten der Europäischen Kommission an einem europäischen Vertragsrecht (vgl. dazu BNotK-Intern 4/2004, S. 1) haben Anfang des Jahres einen entscheidenden Schritt voran getan. Wie bereits im Aktionsplan der Europäischen Kommission für ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht vom Februar 2003 (ABl. C, 15.03.2003, S. 1) als Maßnahme I angekündigt, soll ein so genannter gemeinsamer Referenzrahmen erarbeitet werden. Ziel ist, eine europäisch einheitliche Terminologie für die im Vertragsrecht gebräuchlichen Begriffe zu finden, um insbesondere das bestehende Gemeinschaftsrecht künftig durchgängiger ausgestalten zu können (vgl. BNotK-Intern 2/2004, S. 4).

Als Reaktion auf das mit dem Aktionsplan eingeleitete Konsultationsverfahren beschrieb die Europäische Kommission in einer weiteren Mitteilung vom 11.10.2004 (KOM(2004) 651 endg.) noch einmal Ziel und Inhalt des geplanten Referenzrahmens und die geplanten Anschlussmaßnahmen. Zum einen wird die Europäische Kommission im Zuge ihres sechsten Rahmenprogramms Forschung und technologische Entwicklung ein Drei-Jahresvorhaben finanzieren, um sicherzustellen, dass der gemeinsame Referenzrahmen den gesteckten hohen Erwartungen genügt. Zum anderen sollen Interessengruppen an dem Prozess beteiligt werden, damit die Vielfalt an Rechtstraditionen und die Ausgewogenheit der wirtschaftlichen Interessen gewährleistet

wird. Die Stellungnahmen des Netzwerkes sollen in die Meinungsbildung der Europäischen Kommission einfließen, die den endgültigen Referenzrahmen inhaltlich verantworten wird. Sie will ihn nach der Fertigstellung der Forschungsarbeiten, mit denen unter anderem die Studiengruppe „European Civil Code“ unter der Führung des Osnabrücker Zivilrechtlers *von Bar* beauftragt wurde, erst nach einer breiten Konsultation im Kreis der Mitgliedstaaten, Praxis und Wissenschaft verabschieden.

Die Europäische Kommission hat daraufhin das so genannte Expertennetzwerk für den Gemeinsamen Referenzrahmen ins Leben gerufen. Es soll im Laufe der kommenden drei Jahre in insgesamt 32 Arbeitsgruppen die Arbeiten an den verschiedenen Themenfeldern von Vertretungsfragen bis zum Versicherungsvertragsrecht begleiten und die Tauglichkeit der wissenschaftlichen Arbeiten in der praktischen Anwendung gewährleisten. Die Untergliederung orientiert sich weitgehend an den bekannt gewordenen Forschungsarbeiten. Auch die Bundesnotarkammer hatte sich über die C.N.U.E. mit einer Reihe von Kandidaten an der Ausschreibung beteiligt. So konnte erreicht werden, dass allein über die C.N.U.E. insgesamt 13 Notare, davon drei aus Deutschland, als Experten in dem Netzwerk mitwirken können. Bei einer Gesamtzahl von 160 Experten ist dies eine erfreuliche Quote von fast zehn Prozent.

Die ersten Arbeiten und eine Koordinierungssitzung des Expertennetzwerkes im Dezember 2004 zeigen deutlich den mehr als ehrgeizigen Zeitplan der Kommission. Die Experten, die mit einer förmlichen Verpflichtungserklärung ihre Bereitschaft zur Mitarbeit unterstreichen mussten, sind gehalten, innerhalb einer Frist von nur vier Wochen auf die Vorschläge der Wissenschaftler zu reagieren. Die ersten Gruppen, die im März ihre Arbeit aufgenommen haben, wurden vom Umfang der Dokumente von bis zu 400 Seiten je Thema schier überwältigt. Die Einteilung der Experten in die einzelnen Arbeitsgruppen, die bis in das Jahr 2007 vorgesehen sind, nahm die Kommission bislang erst wenige Wochen vor der Sitzung vor. Aus der deutlichen Kritik der Experten an der Vorgehensweise hat die Europäische Kommission die Lehre angekündigt, den Experten künftig zwei Monate Zeit für die Bearbeitung einräumen und die Zuteilung in die Arbeitsgruppen alsbald vornehmen zu wollen. Es scheint sich zudem die Erkenntnis durchzusetzen, dass derartig komplexe Themen nicht in einer einzigen Sitzung behandelt werden können. Auch das dürfte den angekündigten Zeitplan für die Vorlage eines Abschlussberichts der Wissenschaftler im Jahr 2007 in Frage stellen.

Inhaltlich hat allgemeines Unverständnis erregt, dass die Arbeitsgruppen mit speziellen Themen wie dem Recht der Dienstleistungen und Handelsvertreter begonnen haben statt mit allgemeinen Vertragsregeln. Viele Experten halten die Fülle und Detailblossenheit der Entwürfe für problematisch. Einige

bezweifeln gar ihre Verwertbarkeit. Für undurchsichtig gehalten wird schließlich die Systematik und Verknüpfung mit den Principles of a European Contract Law (PECL) der Lando-Kommission.

In einer Aussprache im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments kritisierte der Abgeordnete Lehne (EVP/D) die Diskussion als insgesamt zu verbraucherlastig und bemängelte das Fehlen kaufmännischen Sachverständes. Innerhalb der Kommission gab es in der Tat, wie Generaldirektor *Schaub* in der Sitzung des Rechtsausschusses bemerkte, zwischen seiner Generaldirektion Binnenmarkt und der Generaldirektion für Verbraucherschutz sehr unterschiedliche Bewertungen über das Projekt, die aber inzwischen ausgeräumt seien und das Projekt nicht weiter belasteten.



II. Verbraucherschutzrecht

1. Verbraucherkreditrichtlinie

Der bereits 2002 von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag zur Änderung der bisherigen Verbraucherkreditrichtlinie von 1986 war bei dem Europäischen Parlament, aber auch bei Praktikern auf heftigen Widerstand gestoßen (siehe auch BNotK-Intern 2/2004, S. 5). In Reaktion auf die ablehnende Entscheidung des Parlaments hatte der ehemalige Verbraucherkommissar *Byrne* noch kurz vor Ende seiner Amtszeit im Oktober letzten Jahres eine geänderte Fassung des Vorschlags veröffentlicht. Da dies nicht in Form eines konsolidierten Richtlinienentwurfs, sondern in Form eines Diskussionspapiers erfolgte, war die Verwirrung über die weitere Vorgehensweise allerorten groß. Auch inhaltlich glättete dieses Papier nicht die Wogen. Aus notarieller Sicht bedeutsam war vor allen die Absicht, auch notarielle Urkunden in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen und sie damit u. a. Widerrufsrechten und vielfältigen Informationspflichten zu unterwerfen. Die Bundesnotarkammer wies in ihrer Stellungnahme auf die Widersprüche hin, die entstünden, wenn, wie beabsichtigt, nur gerichtlich beurkundete Verträge aus dem Anwendungsbereich herausgenommen würden. Dies laufe nicht nur gegen den gemeinschaftsrechtlichen Trend, öffentliche Urkunden und gerichtliche Entscheidungen zunehmend gleich zu behandeln, sondern verkenne auch die verbraucherschützende Funktion des Notars.

Bis zum Datum der Drucklegung hatte sich der inzwischen für Verbraucherschutz und Gesundheit zuständige Kommissar *Kyprianou* nicht offiziell zu dem Vorhaben vernehmen lassen. Angekündigt ist ein abermals überarbeiteter Richtlinienentwurf für Mai, über den erneut das gesamte Kollegium der Kommissare beschließen soll. Damit handelt es sich faktisch um einen neuen Vorschlag, auch

wenn der ursprüngliche Vorschlag nicht offiziell zurückgezogen wurde. Vermutlich wird der kritisierte Ansatz der Vollharmonisierung im Wesentlichen wieder aufgegriffen, wobei weiterhin eine ausdrückliche Ausnahme für Hypothekarkredite enthalten sein soll.

2. Unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr

Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung verschiedener Richtlinien, darunter die Richtlinien 97/7/EG und 2002/65/EG, wurde vom Wettbewerbsfähigkeitsrat am 18.04.2005 endgültig angenommen. In der zweiten Lesung hatte das Europäische Parlament im Februar 2005 etlichen Kompromissänderungsanträgen zugestimmt.

Von der Richtlinie, die bis 2007 umgesetzt werden muss, verspricht sich die Europäische Kommission einen größeren Schutz des Verbrauchers überall in Europa gegen harte Geschäftspraktiken und unseriöse Geschäftemacher. In der Pressemitteilung nach Verabschiedung des Legislativvorhabens bezeichnete Kommissar *Kyprianou* die Richtlinie als eine Vereinfachung des Regelungsumfeldes für Unternehmen unter gleichzeitiger Stärkung des Verbraucherschutzes. Verbraucher würden die Vorteile des EU-Binnenmarktes nur nutzen, wenn sie davon überzeugt seien, dass ihre Rechte geschützt seien. In der Richtlinie sind einzelne Verhaltensweisen ausdrücklich als aggressiv oder irreführend bezeichnet. Im Übrigen nennt sie Grundsätze, nach denen entschieden werden soll, ob andere als die aufgezählten Praktiken als unlauter verboten sind. Maßstab für die Beurteilung ist in den meisten Fällen der Durchschnittsverbraucher. Daneben gibt es Bestimmungen, die besonders gefährdete Verbraucher schützen sollen.

Kritisiert wird, dass eine klare Definition des Durchschnittsverbrauchers nicht enthalten ist. Auf die vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Kriterien einer durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Person wurde nur in den Erwägungsgründen Bezug genommen. Strengere nationale verbraucherschützende Vorschriften sollen nicht mehr zulässig sein. Lediglich für die als Schonfrist empfundene Übergangszeit von sechs Jahren dürfen restriktivere nationale Bestimmungen angewendet, allerdings auch nicht neu eingeführt werden. Das folgt aus der Ablehnung des Herkunftslandprinzips. Einige hatten angeregt, dieses in der Richtlinie zu verankern, um weitergehende Vorschriften des jeweiligen Heimatlandes des Unternehmens weiterhin anwenden zu können.

Angesichts der weiteren Definition von Verhaltensweisen und dem Ansatz der Maximalharmonisierung waren Auswirkungen auf berufsrechtliche Regeln der freien Berufe befürchtet worden. Die endgültige Fassung der Richtlinie stellt nun klar, dass „alle Niederlassungs- oder Genehmigungsbedingun-

gen, berufsständische Verhaltenskodizes oder andere spezifische Regeln für reglementierte Berufe unberührt bleiben, damit die strengen Integritätsstandards, die die Mitgliedstaaten den in dem Beruf tätigen Personen nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts auferlegen können, gewährleistet bleiben“ (Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie).

3. Verkaufsförderung

Das zwischenzeitlich diskutierte Junktim zwischen der vorgeschlagenen Verordnung zur Harmonisierung der Vorschriften für verkaufsfördernde Maßnahmen (KOM(2002) 546 endg.) und der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken scheint nicht mehr aufrechterhalten zu werden. Die Beratungen zu dem umstrittenen Legislativvorschlag zur Verkaufsförderung waren zurückgestellt worden, um die thematisch übergreifende Rahmenrichtlinie über unlautere Geschäftspraktiken abzuwarten. Nach einem Versuch der irischen Präsidentschaft, das Vorhaben wiederzubeleben, hat nun die amtierende luxemburgische Präsidentschaft im März dem Vernehmen nach einen Kompromiss in bilateralen Gesprächen zur Diskussion gestellt. An der weiten Definition der Begriffs „Verkaufsförderung“ und dem Ansatz der Harmonisierung soll unverändert festgehalten werden. Allerdings werden verschiedene ausdrückliche Ausnahmen vorgesehen. Auch soll die Verordnung den Mitgliedstaaten maximal vier Jahre lang ermöglichen, entgegen dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung Einzelfälle mit nationalen Vorschriften zu untersagen. Auf das Ergebnis dieser Wiederbelebungssuche darf man gespannt sein.

III. Europäischer Rechtsraum

1. Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen

Als Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen ist das aus notarieller Warte lang erwartete Vorhaben am 21.04.2004 endgültig angenommen worden (Abl. L 143 vom 30.04.2004 mit einer Berichtigung zu Artikel 16 Buchstabe c) in Abl. L 97 vom 15.04.2005). Dann können die in einem EU-Mitgliedstaat ergangenen, rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen über unbestrittene Geldforderungen (Anerkenntnisurteil, Versäumnisurteil, Vergleich) und vollstreckbare öffentliche Urkunden auf Antrag des Gläubigers in einen europäischen Vollstreckungstitel umgewandelt werden. Aufgrund dieses Titels kann ohne weitere Anhörung des Schuldners und ohne Exequaturverfahren die Vollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat betrieben werden. Voraussetzung ist die Einhaltung bestimmter Mindestverfahrensstandards, die im Rahmen des Verfahrens Gegenstand heftiger Diskussionen waren und die Verabschiedung immer wieder verzögert hatten. Die Umsetzung in deutsches Recht durch das EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz schreitet planmäßig voran (siehe auch

BNotk-Intern 2/2005, S. 4). Die Verabschiedung wird rechtzeitig vor dem vollständigen Inkrafttreten der Verordnung am 21.10.2005 erwartet.

2. Europäisches Mahnverfahren und Europäisches Bagatelverfahren

Die Europäische Kommission hatte bereits im letzten Jahr einen Verordnungsvorschlag zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens vorgelegt (KOM(2004) 173). Damit soll für fällige Geldforderungen ein europäischer Zahlungsbefehl beantragt werden können, der den Antragsteller zu einer europaweiten Vollstreckung berechtigen soll. Dieser europäische Zahlungsbefehl soll neben die nationalen Maßnahmen gleichen Ziels treten und für den Gläubiger eine Alternative bieten. Gegenüber dem deutschen Mahnverfahren bestehen einige erhebliche Unterschiede. So sollen teilweise Beweiserhebungen innerhalb des Verfahrens möglich sein. Nach dem Vorbild der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 will die Kommission einen europäischen Zahlungsbefehl ohne die Notwendigkeit eines Exequaturs oder einer Bestätigung ermöglichen.

In den Beratungen der Ratsarbeitsgruppen und des federführenden Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments wurde Kritik an einem Zahlungsbefehl ohne Exequaturverfahren im Vollstreckungsstaat laut. Gefordert wurden unter anderem zusätzliche Verfahrensgarantien und Mindeststandards. Grundsätzliche Bedeutung dürfte die Streitfrage haben, ob das im Kommissionsvorschlag vorgesehene Europäische Mahnverfahren tatsächlich nicht nur für grenzüberschreitende Fälle gelten soll, sondern auch fakultativ für innerstaatliche Sachverhalte. Mitte April lehnte der Ministerrat für Justiz und Inneres die von der Kommission vorgeschlagene Anwendung der Verordnung auch auf nationale Sachverhalte ab und sprach sich dafür aus, den Anwendungsbereich klar auf grenzüberschreitende Streitigkeiten zu beschränken. Im Europäischen Parlament war diese Frage unter anderem Gegenstand einer Anhörung Ende März. Auch in diesem Rahmen wurde das von der Kommission beabsichtigte Nebeneinander von europäischem und nationalem Mahnverfahren heftig kritisiert. Dies könne nur zur Verwirrung des Bürgers beitragen. Das Bundesjustizministerium, dessen Vertreter als Experte geladen war, betonte, dass die von der Kommission für das Legislativvorhaben herangezogene Rechtsgrundlage des Artikel 65 EG-Vertrag nur Maßnahmen mit grenzüberschreitenden Bezügen decke und nicht für innerstaatliche Sachverhalte gelte. Der Bericht der Berichterstatterin des Rechtsausschusses *McCarthy* wird in den nächsten Monaten erwartet.

Mit demselben Ziel, den europäischen Rechtsraum zu fördern, hat die Europäische Kommission Mitte März einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für bestrittene, geringfügige Forderungen bis zu einem Wert von

€ 2.000 veröffentlicht (KOM(2005) 87). Die Verordnung soll dem Gläubiger neben den nationalen Verfahren auch für rein innerstaatliche Sachverhalte fakultative Möglichkeiten eröffnen. Sie ermöglicht Zustellungen per Fax oder E-Mail. Auf Anordnung des Gerichts soll, wenn das grundsätzlich vorgesehene schriftliche Verfahren nicht ausreicht, eine Verhandlung mittels neuer Kommunikationstechnologien wie Audio-, Video- oder E-Mailkonferenz möglich sein. Auch eine Beweisaufnahme per Telefon ist vorgesehen. Die europaweite Vollstreckbarkeit soll ohne Sicherheitsleistung und ebenso wie bei der Verordnung (EG) 805/2004 und dem europäischen Mahnverfahren ohne Exequaturverfahren erfolgen. Angesichts der heftigen Kritik an der von der Kommission vorgeschlagenen Anwendung des europäischen Mahnverfahrens auf rein innerstaatliche Streitigkeiten steht eine ähnliche Diskussion in Parlament und Rat zumindest auch um den vorgeschlagenen Anwendungsbereich zu erwarten.

3. Außergerichtliche Streitbeilegung / Mediation

Ende Oktober 2004 hat die Europäische Kommission den angekündigten Richtlinienvorschlag über „bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen“ herausgegeben (KOM(2004) 718). Damit sollen die Mitgliedstaaten angehalten werden, die alternative Streitbeilegung in ihren innerstaatlichen Verfahren zu fördern. Der Vorschlag enthält gemeinsame Mindestnormen für Mediationsverfahren, wie etwa für die Vertraulichkeit und die Vollstreckung von Mediationsergebnissen, die nur „aufgrund eines Urteils, einer Entscheidung, einer öffentlichen Urkunde oder in anderer Form durch ein Gericht oder eine Behörde“ möglich sein soll. Demgegenüber werden andere Bereiche, wie die Voraussetzungen für die Zulassung von Mediatoren, den Mitgliedstaaten überlassen. Wie in den beiden anderen aktuellen Vorhaben im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (siehe oben unter Ziffer 2.) will die Kommission die Anwendung der Richtlinie nicht auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränkt sehen, sondern auch rein innerstaatliche Verfahren erfassen. Auch hier hat sich Widerstand ereignet. Es wird gefordert, die Richtlinie ausdrücklich auf grenzüberschreitende Sachverhalte zu begrenzen und die Verfahren auszunehmen, für die ein obligatorisches Güteverfahren vorgesehen ist. Im federführenden Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments wurde erst kürzlich die Vorstellung des angekündigten Berichtsentwurfs der Berichterstatterin *McCarthy* verschoben.

4. Haager Programm

Anfang November hat der Europäische Rat in Brüssel das so genannte Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union beschlossen, das die Zielsetzungen von Tampere aus dem Jahr 1999 fortschreibt und daher auch als Tampere II bezeichnet wird (Abl. C 53 vom 3.03.2005). Das 5-Jahres-Programm

befasst sich mit dem gesamten Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen und des Asyls, der Migration sowie der Grundrechte. Aus den Beschlüssen zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen sind als besonders notarrelevant die Absichten der Europäischen Union hervorzuheben, die kollisionsrechtlichen Instrumente für das vertragliche und das außervertragliche Schuldrecht und die Verfahren zur alternativen Streitbeilegung abzuschließen.

Im Bereich des Erbrechts und des Scheidungsrechts werden für die nächsten fünf Jahre Harmonisierungen des Kollisionsrechts angekündigt und Konsultationen angekündigt sowie die Einführung eines europäischen Erbscheins und die Errichtung von Testamentsregistern zur Diskussion gestellt. Viele dieser Vorhaben sind mit entsprechenden Legislativvorschlägen oder Grünbüchern bereits in die Wege geleitet.

IV. Berufsrecht

1. Anerkennung von Berufsqualifikationen

Der nun seit über drei Jahren diskutierte Richtlinienvorschlag zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen ist nach wie vor umstritten. Ziel dieses Richtlinienvorhabens der Europäischen Kommission ist, die bestehenden allgemeinen und berufsspezifischen, so genannten sektoralen Richtlinien zusammenzuführen und zu vereinheitlichen. Der Rat griff in seinem gemeinsamen Standpunkt vom 14.12.2004 nicht alle Änderungswünsche des Europäischen Parlaments aus erster Lesung auf. Auch die Klarstellung, dass die Richtlinie nicht für Notare lateinischen Typs gelte, wurde vom Rat nicht übernommen. Vielmehr formulierte der Rat in einem Erwägungsgrund, dass die Richtlinie nicht „die Tätigkeit von Angehörigen derjenigen Berufe“ betrifft, „die dauernd oder zeitweise direkt und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind“.

In den Beratungen des federführenden Binnenmarktausschusses in zweiter Lesung wurden erneut etwa 150 Änderungsanträge gestellt, die der Berichterstatter Zappalà (EVP/I) zu bewältigen hat. In abgewandelter Form wurde der klarstellende Antrag zu den Notaren lateinischen Typs wieder aufgegriffen. Nun wird gefordert, die „Notare in Ausübung der öffentlichen Gewalt“ auszunehmen. Damit soll dem tätigkeitsbezogenen Ansatz in Artikel 45 EG-Vertrag Rechnung getragen werden. Von den Sozialisten wurde ein anders formulierter Antrag eingebracht, wonach diese Richtlinie keine Anwendung auf die Tätigkeiten von Notaren“ findet, „sofern sie eine unmittelbare und spezifische Beteiligung an der Ausübung der öffentlichen Gewalt beinhalten“.

Eine Klarstellung ist aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll, zumal die Europäische Kommission nicht müde wird, ihre Ansicht zu vertreten, Notare seien Dienstleister wie andere freie Berufe auch und die Grundfrei-

heiten seien daher auf sie vollständig anzuwenden, das heißt, dass die Bereichsausnahme gemäß Artikel 45 des EG-Vertrages für das Notariat nicht gelte. Eine legislative Entscheidung des Parlaments wird für Mai erwartet. Der Rat wird sich zu den vom Parlament beschlossenen Änderungen der zweiten Lesung erneut äußern müssen. Wenn keine Einigkeit zwischen Parlament und Rat erzielt werden kann, wird zum Erlass des Rechtsakts die Durchführung des Vermittlungsverfahrens notwendig, was nach Erklärungen aller Beteiligten tunlichst vermieden werden soll.

2. Dienstleistungen im Binnenmarkt

Nachdem der Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie zur Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen (KOM(2004)2) über ein Jahr lang ein Schattendasein geführt hatte, ist seit geraumer Zeit der Inhalt und die Tragweite dieser Richtlinie, aber auch der Auswirkungen der Dienst- und Niederlassungsfreiheit allgemein Gegenstand vieler Äußerungen und Erregungen in der Öffentlichkeit. Entgegen verschiedentlichem Verlautbarungen in der Presse wurde der Richtlinienvorschlag von der Europäischen Kommission bislang nicht zurückgezogen. Vielmehr nehmen die Beratungen in Rat und Parlament ihren Gang. Mit einer geänderten Fassung wird erst nach Abschluss der ersten Lesung im Parlament gerechnet.

Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Richtlinienentwurf will den freien Dienstleistungsverkehr vor allem durch eine konkrete Ausgestaltung des so genannten Herkunftslandprinzips für den Dienstleistungserbringer fördern (siehe auch BNotK-Intern 2/2004, S. 6). Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission sollen Dienstleistungserbringer lediglich den nationalen Bestimmungen ihres Herkunftslandes unterfallen, und zwar sowohl hinsichtlich der Vorschriften, die die Aufnahme, Ausübung und Kontrolle der Dienstleistung betreffen, als auch solcher, die den Inhalt der Dienstleistung und die Verträge der Dienstleistungserbringer betreffen. In Anhörungen und Beratungen des Ausschusses, die bereits seit Mitte letzten Jahres stattfanden, bekundeten die meisten Parlamentarier immer wieder eine Unterstützung des Ziels, im Rahmen der Lisbon-Strategie rechtliche Hindernisse sowohl für die Niederlassungsfreiheit als auch für den freien Dienstleistungsverkehr zu beseitigen. Über den Weg dorthin bestehen jedoch große Differenzen. Im Rahmen einer Aussprache im Binnenmarktausschuss Mitte März plädierte der sozialistische Wirtschaftsminister Luxemburgs *Krecké* als Vertreter der Ratspräsidentschaft für eine Herausnahme ganzer Wirtschaftszweige aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie. Ansonsten sehe er angesichts der hitzigen Debatte keine Einigungschance im Rat. In jüngerer Zeit häufte sich der Unmut der Parlamentarier über die Überlagerung der Diskussion durch innenpolitische Themen; eine Kritik, die erkennbar an die Adresse Deutschlands und Frankreichs gerichtet war.

Die Berichterstatterin *Gebhardt* (SPE/D) stellte dem federführenden Binnenmarktausschuss am 19.04.2005 den ersten Teil ihres Berichts vor. Die in dem Kommissionsvorschlag vorgesehenen Ausnahmen sind ihrer Ansicht nach unzureichend. Die horizontale Geltung des Herkunftslandprinzips sei nicht geeignet, zur Öffnung der Märkte beizutragen und gewährleiste nicht die Sicherung eines europaweit hohen Qualitäts- und Sozialstandards. Sie will das von der Kommission vorgeschlagene Herkunftslandprinzip ersetzen durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und verweist dazu auf die im Bereich der Warenfreiheit geltenden Einschränkungen, die das Zielland aus besonderen Gründen weiterhin aufstellen können soll. Klargestellt werden soll in Artikel 2, dass die Richtlinie nicht gilt für „Berufe und Tätigkeiten, welche andauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind“.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie solle ferner auf rein kommerzielle Dienstleistungen beschränkt werden. Leistungen von allgemeinem Interesse soll sie nicht erfassen. Entsprechend einer Forderung vor allem ihrer Fraktion sollen die Leistungen von allgemeinem Interesse Gegenstand einer gesonderten Rahmenrichtlinie Daseinsvorsorge werden.

Eine besondere rechtliche Schwierigkeit bei dieser Begrenzung des Anwendungsbereichs besteht darin, dass die Definitionshoheit für die Daseinsvorsorge den Mitgliedstaaten und nicht der Europäischen Union obliegt. Daher legte die Berichterstatterin einen Kriterienkatalog vor, der sich weitgehend an dem Weißbuch der Europäischen Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (KOM(2004)374; siehe dazu unten VII. 2.) orientiert und unter anderem auf Versorgungssicherheit, Kontinuität der Dienstleistung, Nachhaltigkeit sowie den allgemeinen Zugang abhebt. Als Beispiel nannte sie den sozialen Wohnungsbau, die Wasserversorgung, Bildung und das Gesundheitswesen. Nach Ansicht der Berichterstatterin soll die Dienstleistungsrichtlinie weiterhin keine Anwendung finden auf Bereiche, für die bereits sektorale Richtlinien gelten.

Die vorgesehenen Ausnahmen im Kommissionsentwurf seien undurchsichtig und nicht weitreichend genug. Sämtliche Vorschriften des Kommissionsentwurfs, die als kollisionsrechtliche Bestimmungen verstanden wurden, will *Gebhardt* aus der Richtlinie gestrichen sehen. Damit trägt sie Bedenken Rechnung, die das undurchsichtige Verhältnis der Dienstleistungsrichtlinie zu den Gemeinschaftsrechtsakten des internationalen Privatrechts zum Gegenstand hatten. Wiederholt war geäußert worden, dass kollisionsrechtliche Bestimmungen in der Richtlinie fehl am Platz seien. *Gebhardt* schlägt vor, die Ausnahmestimmungen in Artikel 17 Ziffern 14 (für Rechtsakte, für die die Mitwirkung eines Notars gesetzlich vorgeschrieben ist), 16 bis 18 (für Dienstleistungen, die aus Gründen der

öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit unter ein Verbot fallen; Krankenhausversorgung) sowie Ziffern 21 bis 23 (für Verbraucherverträge, Formgültigkeit von Verträgen und außervertragliche Haftung) ersatzlos zu streichen. Der vollständige Bericht wurde dem Binnenmarktausschuss für Ende Mai angekündigt.

Die sozialistische und die grüne Fraktion unterstützen *Gebhardt* in vollem Umfang. Dagegen stößt der Vorschlag bei der liberalen und der konservativen Fraktion auf Widerspruch. Kritisiert wird vor allem das Fehlen einer Definition des von *Gebhardt* an die Stelle des Herkunftslandprinzips gesetzten Prinzips der gegenseitigen Anerkennung. Sie bemängelten, dass der Unterschied zum Herkunftslandprinzip nicht deutlich erkennbar wäre und baten um Klarstellung in dem vollständigen Berichtsentswurf.

Im mitberatenden Rechtsausschuss hatte der Berichterstatter *Lechner* (EVP/D) bereits im Februar seinen Berichtsentswurf vorgelegt. Er ist im Gegensatz zu *Gebhardt* der Ansicht, dass weitgehende Harmonisierungen unrealistisch seien. Er hält deshalb den Ansatz des Herkunftslandprinzips für grundsätzlich begrüßenswert auch im Interesse der Verbraucher, die von einem Zuwachs von Freiheit profitieren würden.

Die rechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre Vorschriften zu überprüfen, sei ein echter Fortschritt. Dennoch hält er verschiedene Ergänzungen und Verbesserungen des Kommissionsentwurfes für notwendig. Ein Änderungsvorschlag betrifft eine klarstellende Ausnahme zu „Tätigkeiten von Angehörigen derjenigen Berufe, die dauernd oder zeitweise direkt und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind“. Auch müsse die Kohärenz zu anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorhanden sein, die die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen regeln, unter anderem also die Berufsqualifikationsrichtlinie. Ebenso wie *Gebhardt* verlangt *Lechner* ein klares Verhältnis zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, bei denen die unterschiedlichen kulturellen und historischen Traditionen in besonderem Maße betont und berücksichtigt werden müssten.

Der ebenfalls mitberatende Industrieausschuss hat sich Ende April deutlich gegen den Berichtsentswurf von *Gebhardt* und für die von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinie und die Beibehaltung des Herkunftslandprinzips ausgesprochen.

Es bleibt abzuwarten, wie sich das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten weiter zu diesem Richtlinienvorhaben positionieren werden, gerade auch angesichts der von manchen Parlamentariern heftig kritisierten, aber nicht zu überhörenden innenpolitischen Akzente der Diskussion. Die Verabschiedung einer legislativen Entscheidung des Parlaments wird nicht vor Herbst erwartet.

V. Erb- und Familienrecht

1. Grünbuch Erb- und Testamentsrecht

Am 1.03.2005 legte die Europäische Kommission das Grünbuch Erb- und Testamentsrecht vor (KOM(2005) 65). Es leitet eine umfassende Konsultation aller interessierten Kreise zu sämtlichen Fragen der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge ein, die bis Ende September andauern wird.

Das Grünbuch geht zunächst auf die Frage des anwendbaren Rechts ein aus der Erkenntnis heraus, dass die Schwierigkeiten, die sich bei einer Erbschaft mit Auslandsbezug stellen, größtenteils auf die Unterschiede im materiellen Recht, im Verfahrensrecht und im Kollisionsrecht der Mitgliedstaaten zurückzuführen sind. In manchen Mitgliedstaaten muss bei jedem Erbfall zwingend ein Gericht eingeschaltet werden, in anderen ist dies nur bei komplexen oder streitigen Erbverhältnissen der Fall. Vor diesem Hintergrund wird die Frage zur Diskussion gestellt, ob die Regelung einer internationalen Zuständigkeit für diesen Behörden- und Personenkreis sinnvoll ist. Auch die gegenseitige Anerkennung außergerichtlicher Schriftstücke und Urkunden (Testamente, notarielle Urkunden, behördliche Bescheinigungen) ist Gegenstand der Konsultation. Sie geht auch der Frage nach, wie die administrativen und praktischen Hindernisse bei der Anerkennung der Erbenstellung im Ausland beseitigt werden können.

Im Anschluss an eine vom Deutschen Notarinstitut im Auftrag der Europäischen Kommission ausgearbeitete Studie (verfügbar unter www.dnoti.de) wird die Einführung eines „Europäischen Erbscheins“ in Betracht gezogen. Die Bundesnotarkammer bereitet zu dem Grünbuch eine Stellungnahme vor. Auf der Ebene der C.N.U.E. befasst sich bereits eine Arbeitsgruppe mit der Abstimmung einer einheitlichen Reaktion der europäischen Notare auf die Fragen des Grünbuchs.

1. Scheidungsrecht

Auch über das auf Scheidungssachen anzuwendende Recht und die gerichtliche Zuständigkeit hat die Europäische Kommission mit der Veröffentlichung eines Grünbuchs Mitte März eine Anhörung eingeleitet (KOM(2005)82). Die steigende Zahl von Ehepartnern unterschiedlicher Staatsangehörigkeit führt nach Erkenntnissen der Europäischen Kommission derzeit zu praktischen Problemen im Scheidungsfall. Die geltende Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (so genannte Brüssel IIa-Verordnung) enthält keine kollisionsrechtliche Regelung zum anwendbaren Recht im Falle einer Scheidung von Ehepartnern unterschiedlicher Staatsangehörigkeit. Der Justizkommissar *Frattini* betonte bei Veröffentlichung des Grünbuchs, dass keine Harmonisierung des Scheidungsrechts der Mitgliedstaaten beabsichtigt sei, sondern Lösungen, die das Leben der Bürger erleichtern.

Anhand von konkreten Beispielen wird die derzeitige Rechtslage beleuchtet und kollisionsrechtliche Lösungsvorschläge mit dem Ziel zur Diskussion gestellt, die Rechtssicherheit zu erhöhen und die berechtigten Erwartungen der Bürger zu erfüllen. Im Zusammenhang mit der breit angelegten Konsultation der interessierten Kreise hat die Kommission im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Anhörung angekündigt. Auch die Bundesnotarkammer bereitet hierzu eine Stellungnahme vor. Auf der Ebene der C.N.U.E. befasst sich eine soeben eingesetzte Arbeitsgruppe mit der Abstimmung einer einheitlichen Reaktion der europäischen Notare auf die Fragen dieses Grünbuchs. Im Zusammenhang mit der Konsultation hat die Europäische Kommission noch für dieses Jahr eine öffentliche Anhörung angekündigt.

VI. Gesellschaftsrecht

1. Grenzüberschreitende Fusion

Die Arbeiten im Europäischen Parlament über den Ende 2003 vorgelegten Entwurf einer Richtlinie zur grenzüberschreitenden Verschmelzung (KOM(2003) 703) schreiten voran. Ende März beschloss der federführende Rechtsausschuss, den Bericht des Abgeordneten *Lehne* (EVP/D) anzunehmen. Ziel der Richtlinie, die binnen zwei Jahren nach ihrer Verabschiedung umzusetzen sein wird, ist eine Erweiterung der Verschmelzungsmöglichkeiten über die innergemeinschaftlichen Grenzen hinweg. Kern der langandauernden Diskussionen war die Frage der Mitbestimmung. Nach dem Bericht des Ausschusses, der nun noch vom Plenum des Parlaments absegnet werden muss, sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, die Mitbestimmung bei einstufigen Verwaltungsstrukturen die Arbeitnehmersitze im Board auf ein Drittel zu beschränken. Das höchste Mitbestimmungsniveau unter den verschmelzenden Gesellschaften soll nur dann auch für die verschmolzene Gesellschaft gelten, wenn ein Drittel aller künftigen Beschäftigten der verschmolzenen Gesellschaft dieser Mitbestimmung unterliegt und keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Bemerkenswert ist das, weil bei der Europa AG dafür die Schwelle bei nur einem Viertel aller späteren Beschäftigten liegt. In den nächsten Monaten muss geklärt werden, ob sich der Rat mit den Änderungen des Europäischen Parlaments einverstanden erklären kann.

2. Grenzüberschreitende Sitzverlegung

Der verschiedentlich angekündigte Entwurf einer 14. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie über die grenzüberschreitende Verlegung des Gesellschaftssitzes von Kapitalgesellschaften ist noch immer nicht veröffentlicht, obwohl die Europäische Kommission diese in ihrem Aktionsplan vom Mai 2003 als Priorität bezeichnete und letztes Jahr eine breite Konsultation durchführte. Die Kommission hält eine europäische Rahmengesetzgebung für erforderlich, damit Gesellschaften ihre Rechte im Binnenmarkt ausüben können. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des

Europäischen Gerichtshofs (vgl. die Entscheidungen in den Rechtssachen C-212/97 „Centros“ und C-167/01 „Inspire Art“) soll die geplante Richtlinie die Möglichkeit der Gesellschaften konkretisieren, ihren Sitz über eine staatliche Grenze hinweg zu verlegen, die bisherige Rechtspersönlichkeit aufzugeben und eine neue Rechtspersönlichkeit nach dem Recht des Ziellandes zu erlangen, ohne dass die Gesellschaft aufgelöst werden muss. Gegebenenfalls müssen die Gesellschaften ihre Strukturen und ihr Gesellschaftskapital anpassen, um die Anforderungen des Aufnahmestaates zu erfüllen. Unklar ist, ob das Aufnahmeland verlangen kann, dass der Satzungssitz der Gesellschaft mit ihrem tatsächlichen Sitz übereinstimmt. Auch die Auswirkungen auf Formvorschriften und damit auf das Handelsregisterverfahren sowie Regelungen über Mindestkapitalvorschriften sind nicht klar.

Wie bei der Fusionsrichtlinie bestimmte die Frage um die Mitbestimmung auch die Konsultation. Es wird vermutet, dass der für die Fusionsrichtlinie gefundene Kompromiss in gleicher Weise in der Sitzverlegungsrichtlinie Niederschlag finden wird. Für diese Vermutung spricht auch, dass die Veröffentlichung immer wieder verschoben wurde und mittlerweile für September 2005 angekündigt wird, einen Zeitpunkt also, der nach der erwarteten Verabschiedung der Fusionsrichtlinie liegt.

3. Entwurf zur Änderung

der 2. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie

Ende Oktober legte die Europäische Kommission einen Richtlinienentwurf vor, der Aktiengesellschaften bestimmte Maßnahmen, die sich auf die Höhe und die Struktur ihres Kapitals sowie auf ihre Eigentumsverhältnisse auswirken, erleichtern soll (KOM(2004) 730). Geändert würden durch diese Richtlinie die Bestimmungen der zweiten Gesellschaftsrechtsrichtlinie von 1976, die sich auf die Gründung von Aktiengesellschaften sowie die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals beziehen. Der Vorschlag ist Teil des von der Kommission im Mai 2003 vorgelegten Aktionsplans für Gesellschaftsrecht und Corporate Governance. Nach Ansicht der Kommission und der Industrie sind die derzeitigen Kapitalvorschriften der zweiten Gesellschaftsrechtsrichtlinie in bestimmten Punkten zu starr und kostspielig. Aus diesem Grund sollen die Mitgliedstaaten nach der neuen Richtlinie die Möglichkeit erhalten, unter bestimmten Bedingungen spezielle Berichtspflichten abzuschaffen und gewisse Änderungen in der Besitzstruktur zu erleichtern.

Im Einzelnen soll unter anderem in bestimmten Fällen bei Gesellschaftsgründungen oder Kapitalerhöhungen die Bewertung der Sachanlagen durch einen Experten entfallen. Dem Vorschlag, auch Dienstleistungen als Sacheinlagen zuzulassen, wird eine Absage erteilt. Gelockert werden soll auch das Verbot an die Gesellschaft, Dritte beim Erwerb ihrer eigenen Aktien finanziell zu unterstützen. Es sollen ferner Ausschluss- und Andienungsrechte („sell out“ und „squeeze out“) eingeführt

werden. Falls die nationalen Regeln den Erwerb eigener Aktien gestatten, soll die Geltungsdauer eines Vorratsbeschlusses für den Erwerb eigener Aktien auf fünf Jahre verlängert werden und die 10% -Grenze aufgehoben werden.

Während die Vorschläge von Seiten der Unternehmen einhellig unterstützt werden, sind in Parlament und Rat auch die Gefahren und Risiken Gegenstand der Diskussionen. Vor allem die Aufhebung der Begrenzungen für den Erwerb eigener Aktien, aber auch das Andienungsrecht werden als problematisch angesehen. Die Berichterstatterin im federführenden Rechtsausschuss *Kauppi* (EVP/FIN) will die Richtlinie trotz dieser strittigen Punkte nach Möglichkeit in erster Lesung verabschieden. Der angekündigte Berichtsentwurf ist noch nicht vorgelegt.

VII. Sonstiges

1. Außervertragliches Schuldrecht

Die Arbeiten im Europäischen Parlament an dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Harmonisierung des auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts („Rom II“) waren seit Beginn der Diskussionen um die Dienstleistungsrichtlinie ins Stocken geraten. Hintergrund war, dass die Dienstleistungsrichtlinie mit dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Herkunftslandprinzip nach verbreiteter und heftig kritizierter Ansicht auch Regelungen zum Kollisionsrecht beinhaltete. Daher war die Grundlage der Arbeiten an der Rom II-Verordnung unklar.

Zentrale Regelung ist die Festlegung einer einheitlichen Kollisionsnorm. Danach soll für das Deliktsrecht das Recht des Staates anwendbar sein, in dem der Schaden eintritt oder einzutreten droht, und nicht das Recht des Staates, in dem die Handlung vorgenommen wurde. In die Kollisionsnorm einbezogen wird auch das Recht von Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union: Wenn der Erfolg im Drittstaat eintritt, wird das dort geltende Recht für anwendbar erklärt. Im Unterschied zu dem Vorentwurf, der im Mai 2002 bekannt wurde, ist die Haftung für Akte der Staatsgewalt nicht mehr ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen.

In ihrer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Ausnahme betont für Akte der Staatsgewalt einschließlich der Amtshaftung öffentlich bestellter Amtsträger. Auch die C.N.U.E. hat gegenüber den Europäischen Institutionen entsprechend Stellung genommen. Nach verschiedenen Vorentwürfen im Laufe des Jahres 2004 legte die Berichterstatterin im federführenden Rechtsausschuss *Wallis* (ALDE/GB) ihren Berichtsentwurf erst Ende März 2005 vor.

Es wird mit verschiedenen Änderungsanträgen zu dem Entwurf gerechnet, die nach Abstimmung in Ausschuss und Plenum in den Bericht Eingang finden könnten.

2. Daseinsvorsorge

Im Frühjahr 2004 legte die Europäische Kommission ein Weißbuch über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vom Frühjahr 2004 (KOM(2004) 374) vor. Weißbücher enthalten Vorschläge für ein Tätigwerden der Gemeinschaft in einem bestimmten Bereich. Sie sind häufig der zweite Schritt nach einem Grünbuch, das veröffentlicht wird, um einen Konsultationsprozess auf europäischer Ebene einzuleiten. Während in Grünbüchern eine breite Palette an Ideen präsentiert und zur öffentlichen Diskussion gestellt wird, enthalten Weißbücher förmliche Vorschläge für bestimmte Politikbereiche und dienen dazu, diese Bereiche zu entwickeln. Die Beratungen im Ausschuss für Währung und Wirtschaft des Europäischen Parlaments zeigen die unterschiedlichen Einschätzungen der politischen Gruppierungen zu diesem Thema. Vor allem von Seiten der SPE-Fraktion spricht man sich für eine Rahmenrichtlinie für die gesamte Daseinsvorsorge aus anstelle lediglich sektoraler Regelungen. Demgegenüber hält der Abgeordnete *Langen* (EVP/D) die Europäische Union für unzuständig für den Erlass einer solchen Richtlinie. Bevor mit einem Fortgang der Arbeiten im Europäischen Parlament gerechnet werden kann, muss erst der Kompetenzstreit um die Federführung zwischen diesem Ausschuss und dem Binnenmarktausschuss beigelegt werden.

3. Entwurf der

Dritten Geldwäscherichtlinie

Die Europäische Kommission legte im Sommer 2004 den Entwurf einer Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus vor (KOM(2004) 448). Nach der Richtlinie von 1997, die die erste Geldwäscherichtlinie von 1991 ersetzte, ist dies nun der dritte Legislativakt der Europäischen Union in diesem Bereich. Der Entwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der im Juni 2003 neugefassten „40 Empfehlungen“ der Financial Action Task Force on Money Laundering der OECD (FATF). Diese hatte die Bundesrepublik Deutschland bereits 2003 als allgemeine Standards anerkannt. Für den Richtliniengeber besteht daher wenig Spielraum.

Weithin wird das Verfahren zur Setzung neuer Geldwäschestandards kritisiert, die zum einen unter Ausschluss der betroffenen Berufsgruppen erfolgen und zum anderen in erster Linie für die Kreditwirtschaft entwickelt werden. Eine Berücksichtigung der besonderen Belange der einbezogenen rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe findet kaum statt. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme verschiedene Einzelheiten des Entwurfs kritisch bewertet und insbesondere davor gewarnt, an die Identifizierungspflichten bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht allzu enge Maßstäbe anzulegen. Die Beratungen über den Berichtsentwurf im federführenden Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments dauern an.